



## Financial Services News 8/2022

### Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	21
Entwürfe zur Änderung der CRD und CRR	21
Publikationen	24
Veranstaltungen	25

# Editorial

## Neuere Entwicklungen zur aufsichtlichen Anerkennung von Kapitalinstrumenten

Am 25. Juli 2022 hat die EU-Kommission eine überarbeitete Fassung einer delegierten Verordnung (Ares(2022)5340861) veröffentlicht. Gegenstand sind die Ausweitung der Regelungen zur Vorabgenehmigung der EU/2014/241 auf berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und die Begrenzung gruppeninterner Finanzierungen.

Mit diesem Entwurf hält die EU-Kommission an ihrer ursprünglichen Auffassung fest, bestimmte gruppeninterne Finanzierungsformen zum Zwecke des Erwerbs von Kapitalinstrumenten bzw. berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten an einem Institut zu beschränken. Im Fokus steht hierbei die Beschränkung von Maßnahmen im Rahmen des sog. gruppeninternen „circular funding“. Dabei vergibt ein Institut ein Darlehen an ein gruppenangehöriges Unternehmen zum Zweck des Erwerbs von Kapitalinstrumenten oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten an diesem. Ebenso werden von der Beschränkung gruppeninterne Finanzierungen erfasst, denen ein anderer Zweck als der Erwerb der Kapitalinstrumente, bzw. berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zugrunde liegt. In diesen Fällen liegt eine indirekte Finanzierung vor, wenn diese nicht zu marktgerechten Bedingungen erfolgt und das gruppenangehörige Unternehmen für die Rückzahlung auf die Beiträge aus diesen Instrumenten angewiesen ist. Die EBA hatte diese Auffassungen in ihrer **Stellungnahme** zuvor kritisiert.

Zudem enthält der Entwurf Anforderungen zur Rückzahlbarkeit von Eigenkapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und erweitert die Regelungen zur Vorabgenehmigung zur Verringerung der Eigenmittel auf berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten. In Bezug auf das vereinfachte Verfahren für Institute, deren MREL in einer Höhe bestimmt wurden, die einen für die Verlustabsorption erforderlichen Betrag nicht überschreiten, folgte die EU-Kommission ebenfalls nicht dem Entwurf der ESMA. Diese hatte vorgeschlagen, die Einreichung des Abwicklungsplans als vollständige Informationen für die Vorabgenehmigung anzusehen und auch eine automatische Verlängerung zuzulassen. Diese Vorschläge wurden von der EU-Kommission nicht übernommen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die aufsichtlichen Normengeber die detaillierten Anforderungen an berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zunehmend weiter an die entsprechenden Regelungen für Eigenmittel angleichen.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Kerstin Hettermann



„Strengere Regeln für Kapitalinstrumente geplant“

**Kerstin Hettermann**

Telefon: +49 69 75695 6478

khettermann@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Liquidität</b>	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>Eigenmittelanforderungen</b>	<b>4</b>
1.	Eigenmittel	4
2.	Gesamtrisikobeitrag	5
3.	Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge	7
<b>III.</b>	<b>Risikomanagement</b>	<b>7</b>
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	7
2.	Verschuldungsquote	8
3.	MREL	8
4.	Verbraucherschutz	8
<b>IV.</b>	<b>Kreditvorschriften</b>	<b>9</b>
<b>V.</b>	<b>Geldwäscheprävention und Sanktionen</b>	<b>9</b>
<b>VI.</b>	<b>Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren</b>	<b>10</b>
1.	AnaCredit	10
2.	Zulassungsverfahren	10
3.	Einlagensicherung	10
<b>VII.</b>	<b>Investment</b>	<b>11</b>
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	11
2.	Verbriefungstransaktionen	12
3.	Vermögensanlagen	13
4.	Kryptowährung	14
5.	Central Securities Depositories Regulation - CSDR	14
6.	Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	14
7.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	15
8.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	15
9.	Benchmark-Verordnung	15
10.	Ratingverordnung	15
<b>VIII.</b>	<b>Aufsichtliche Offenlegung</b>	<b>16</b>

IX.	Zahlungsverkehr	16
X.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	17
XI.	Nachhaltigkeit	18
XII.	Versicherungen	18

# I. Liquidität

EBA – Finale Leitlinien zu den Kriterien für die Freistellung von Wertpapierfirmen von den Liquiditätsanforderungen gemäß Art. 43 Abs. 4 der EU/ 2019/2033 (EBA/GL/2022/10) vom 29. Juli 2022

Im Vergleich zur ursprünglichen Entwurfsfassung (EBA/CP/2021/42, vgl. FSNews 1/2022) wurden keine Änderungen vorgenommen. Die Leitlinien werden zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung verbindlich.

# II. Eigenmittelanforderungen

## 1. Eigenmittel

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Festlegung von RTS zur Änderung der EU/2014/241 in Bezug auf die vorherige Genehmigung zur Verringerung der Eigenmittel und die Anforderungen in Bezug auf die Instrumente der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Ares(2022)5340861) vom 25. Juli 2022

Entgegen der [Stellungnahme](#) der EBA hält der überarbeitete Entwurf der EU-Kommission an seiner ursprünglichen Intention fest, auch andere Formen (u.a. gruppeninternes sog. „circular funding“ durch Darlehensvergabe oder gruppeninterne nicht marktgerechte Finanzierung ohne Absicht des Beteiligungserwerbs) der direkten und indirekten gruppeninterne Finanzierungen von Kapitalinstrumenten zu beschränken. Entsprechende Instrumente erfüllen daher nicht die Anerkennungskriterien für aufsichtsrechtliche Eigenmittel bzw. berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten. Ebenso wird auch die vorgeschlagene Erleichterung der Reduzierung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten für Institute, deren MREL-Anforderungen den Verlustabsorptionsbetrag des Instituts nicht übersteigen, beibehalten. Hier hatte die ESMA entgegen der EU-Kommission vorgeschlagen, die zum Abwicklungsplan vorgelegten Informationen als vollständigen Antrag auf eine allgemeine Vorabgenehmigung anzusehen und eine automatische Verlängerung der Vorabgenehmigung zuzulassen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EBA – Single Rulebook zum Abzug von verpfändeten eigenen Aktien von den Common Equity Tier 1-Bestandteilen (Q&A 2020\_5128) vom 15. Juli 2022

Aktien sind gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. b CRR und Art. 8 und 9 EU/2014/241 nicht anrechenbar, wenn das Darlehen zum Zweck der Finanzierung des Erwerbs der Aktien gewährt wird (vgl. auch [Q&A 2013\\_008](#)). Gleiches gilt auch für Fälle, in denen die Kriterien der EU/2014/241 erfüllt sind und das Geschäft als indirekte oder synthetische Beteiligung eingestuft wird (vgl. [Q&A 2013\\_009](#)). Der abzuziehende Wert der Kapitalinstrumente ist in diesem Fall der Buchwert der Instrumente, die auf die regulatorischen Eigenmittel angerechnet werden. Darüber hinaus sind gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. f CRR direkte, indirekte und synthetische Bestände eines Instituts an eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals abzuziehen, zu deren Erwerb ein Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder bedingt verpflichtet ist.

### [EBA – Single Rulebook zur vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem Emittenten und dem Zeichner \(Q&A 2021\\_5720\) vom 15. Juli 2022](#)

Bei der Bewertung eines AT1- oder T2-Instruments sind gemäß Art. 79a CRR alle wesentlichen Merkmale des Instruments zu berücksichtigen. Dies umfasst nicht nur seine Rechtsform sowie alle mit dem Instrument zusammenhängenden Vereinbarungen. Grundsätzlich verhindert eine in AT1- oder T2-Instrumente eingebettete Kündigungs- oder vorzeitige Rückzahlungsoption, die einen Konsens beider Parteien erfordert, das alleinige Ermessen des Emittenten, da die vorzeitige Rückzahlung von der Zustimmung des Inhabers abhängt. Kündigungs- oder sonstige vorzeitige Rückzahlungsoptionen dürfen nur dann in diese Instrumente aufgenommen werden, wenn sie vom Emittenten nach seinem alleinigen Ermessen ausgeübt werden können.

### [EBA – Single Rulebook zur Umsetzung von Art. 72b Abs. 2 lit. j CRR und die Frage, ob die vertraglichen Bestimmungen über Verbindlichkeiten auf die Erlaubnisregelung Bezug nehmen müssen, damit diese als zulässige Instrumente für Verbindlichkeiten gelten können \(Q&A 2021\\_6203\) vom 15. Juli 2022](#)

Alle Kaufoptionen, Rücknahmen oder Rückkaufgeschäfte im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten müssen die Anforderungen für Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art. 72b Abs. 2 lit. i, j und k CRR erfüllen. Hierfür darf das Institut Kündigungen, Einlösungen, Rückzahlungen oder einen Rückkauf vor dem Datum der vertraglichen Fälligkeit eines Instruments nur dann vornehmen, wenn die in den Art. 77 und 78a CRR genannten Bedingungen erfüllt sind. Dies umfasst u.a. die vorherige Genehmigung der Abwicklungsbehörde. Darüber hinaus sollten Verbindlichkeiten, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gelten sollen, in ihren zugrunde liegenden Vertragsbedingungen einen ausdrücklichen Verweis auf diese aufsichtsrechtlichen Bedingungen enthalten (vgl. [Q&A 2013\\_544](#)).

## 2. Gesamtrisikobeitrag

### [EZB – Klimarisiko-Stresstest 2022 vom 12. Juli 2022](#)

Zunächst werden die zugrundeliegende Methodik, die Szenarien und die Qualitätssicherung beschrieben. Hierbei wird auch auf Sondierungsszenarien zum Klimarisiko und das kurzfristige Übergangsriskoszenario eingegangen. Anschließend werden die Ergebnisse des Klimarisiko-Stresstests der Banken und deren Pläne zu deren Verbesserung vorgestellt. In einem gesonderten Abschnitt werden die Engagements der Banken, die Klimarisiken beinhalten, dargestellt. Dabei wird auch auf die Abhängigkeit von Erträgen aus kohlenstoffemittierenden Sektoren eingegangen und es werden Einblicke in die klimarisikobezogene Kreditrisikomodellierung der Banken gewährt. Auch CST-Klimarisikoschocks werden im Lichte der vorherrschenden geopolitischen Spannungen sowie die aktuellen und zukünftigen Pläne der Banken thematisiert.

### [EBA – Single Rulebook zur Anerkennung von Abzugsposten bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko \(Q&A 2020\\_5292\) vom 15. Juli 2022](#)

Die CRR enthält keine Ausnahme von der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko für Positionen, die von den Eigenmitteln abgezogen werden.

### [EBA – Single Rulebook zur Formel für den Wechsel von mehreren Netting-Sets zu einem einzigen Netting-Satz \(Q&A 2020\\_5482\) vom 15. Juli 2022](#)

Wenn Institute die Wiederbeschaffungskosten gemäß Art. 275 CRR berechnen, sollten sie berücksichtigen, ob eine bestimmte Einschussvereinbarung die Deckung eines einzigen oder mehrerer Netting-Sets ermöglicht. Im ersten Fall gilt Art. 275 Abs. 2 CRR, während andernfalls Art. 275 Abs. 3 CRR gilt. Dies gilt unabhängig von

einer vorübergehenden Reduzierung der offenen Transaktionen auf einen Netting-Satz.

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung von notleidenden Krediten, die einem Organismus für gemeinsame Anlagen \(OGA\) zugrunde liegen \(Q&A 2020\\_5629\) vom 15. Juli 2022](#)

Gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. m CRR wird der anwendbare Betrag der Unterdeckung für notleidende Kredite vom CET1 abgezogen. Für die Berechnung des risikogewichteten Forderungsbetrags des OGA können zwei Ansätze verwendet werden (vgl. Art. 132a CRR). Einerseits kann ein Institut, das über ausreichende Informationen über die zugrundeliegenden Risikopositionen eines OGA verfügt, diese anhand des sog. Look-through-Ansatzes so gewichten, als würden sie direkt von dem Institut gehalten. Liegen keine ausreichenden Informationen über die einzelnen zugrundeliegenden Risikopositionen eines OGA vor, sind die risikogewichteten Forderungsbeträge solcher Risikopositionen gemäß eines mandatsbezogenen Ansatzes zu ermitteln. Beide Ansätze zielen lediglich darauf ab, den risikogewichteten Forderungsbetrag des OGA unter Berücksichtigung des Risikos der zugrunde liegenden Forderungen des OGA zu berechnen. Die Verwendung dieser Ansätze hat jedoch keine Auswirkungen auf die Einstufung als Forderungen i.F.v. Anteilen an OGA (vgl. Art. 112 lit. o CRR). Als solche stellen die Risikopositionen keine der in Art. 47a Abs. 1 CRR genannten Elemente dar und sollten daher nicht den Abzügen gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. m CRR unterliegen.

[EBA – Single Rulebook zu den Bedingungen für die Verwendung des Kapitalwerts bei der Berechnung der offenen Positionen in jeder Währung und in Gold \(Q&A 2020\\_5631\) vom 15. Juli 2022](#)

Gemäß Art. 352 Abs. 3 CRR darf ein Institut den Nettogegenwartswert bei der Berechnung der offenen Nettoposition in jeder Währung und in Gold nur dann verwenden, wenn es diesen Ansatz konsequent anwendet. Die kohärente Anwendung des Ansatzes bezieht sich auf die internen Verfahren der Institute. Hierbei kann die Option, den Nettogegenwartswert bei der Berechnung der offenen Nettoposition in jeder Währung und in Gold zu verwenden, nicht auf Einzelfallbasis genutzt werden.

[EBA – Single Rulebook zur Berechnung der Optionslaufzeit \(Q&A 2020\\_5645\) vom 15. Juli 2022](#)

Gemäß Art. 325ay CRR sind zur Bestimmung des Parameters  $p_{kl}^{Optionslaufzeit}$  die Optionslaufzeiten  $T_k$  und  $T_l$ , für die die Vega-Sensitivitäten abgeleitet werden, in einer Anzahl von Jahren ausgedrückt. Der Parameter  $p_{kl}^{Optionslaufzeit}$  wird verwendet, um die Korrelation  $p_{kl}$  zwischen den gewichteten Sensitivitäten  $WS_k$  und  $WS_l$  zu bestimmen, die dem Risikofaktor  $k$  bzw.  $l$  gemäß Art. 325f CRR zugeordnet sind. Für den Standardansatz werden in Art. 325l ff. CRR die Vega-Risikofaktoren genannt, für die die gewichteten Vega-Sensitivitäten berechnet werden sollten. Dabei werden diese Vega-Risikofaktoren den vorgeschriebenen Laufzeiten zugeordnet. Dementsprechend sollten  $T_k$  und  $T_l$  die vorgeschriebenen Optionslaufzeiten sein, die mit den Vega-gewichteten Sensitivitäten  $WS_k$  und  $WS_l$  verbunden sind. In einer gesonderten Fragestellung wurde in diesem Zusammenhang geklärt, wie die Vega-Intra-Bucket-Korrelation für die Risikoklasse „Fremdwährungsrisiko“ berechnet wird, wenn die Delta-Intra-Bucket-Korrelation  $p_{kl}$  nicht definiert ist (vgl. [Q&A 2020\\_5469](#)). Dies erfolgt für die Risikoklasse „Devisen“ gemäß der Formel in Art. 325ay Abs. 2 CRR. Hierbei soll der Parameter  $p_{kl}^{(DELTA)}$  auf 1 gesetzt werden, da es für die Risikoklasse Devisen nur einen Delta-Risikofaktor pro Bucket gibt.

#### [EBA – Single Rulebook zum Umfang aller Positionen im Nicht-Handelsbuch, die einem Wechselkursrisiko unterliegen \(Q&A 2021\\_6269\) vom 15. Juli 2022](#)

Für die Berechnung des Umfangs der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte, die einem Marktrisiko gemäß Art. 325a Abs. 2 CRR unterliegen, sind folgende Schritte durchzuführen. Zunächst sind die gesamten Nettofremdwährungspositionen gemäß Art. 352 CRR zu ermitteln. Anschließend ist jede einzelne Nettoposition gemäß Art. 357 Abs. 3 CRR mit ihren absoluten Werten zu betrachten. Bei diesem Schritt werden nur Nicht-Handelsbuchpositionen berücksichtigt, die dem Warenrisiko unterliegen. Es sollte sich für jede Ware eine Netto-Long-Position (oder Netto-Short-Position) ergeben. Darüber hinaus ist der Umfang der Kaufpositionen bzw. Verkaufpositionen im Handelsbuch (d.h. ohne Einbeziehung von Positionen im Nicht-Handelsbuch) zu ermitteln. Die Summe dieser ermittelten Short- und Long-Positionen ergibt den zu berücksichtigenden Umfang.

#### [EBA – Single Rulebook zur Anwendbarkeit des KMU-Förderfaktors für die Finanzierung privater Zwecke \(Q&A 2021\\_6301\) vom 15. Juli 2022](#)

Eine der Voraussetzungen für die Anwendung des KMU-Förderfaktors gemäß CRR ist, dass der Schuldner als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) i.S.v. Art. 501 Abs. 2 lit. b CRR i.V.m. [EG/2003/361](#) eingestuft wird. Dies erfordert die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit (vgl. Art. 1 des Anhangs von [EG/2003/361](#)). Die Einstufung als Unternehmen gilt ausdrücklich auch für Selbstständige und Familienunternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Private Tätigkeiten hingegen werden nicht erfasst, sofern diese natürliche Person keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

#### [EBA – Konsultation für ein aufsichtliches Handbuch zur Bewertung von Ratings nach dem IRB-Ansatz \(EBA/CP/2022/08\) vom 28. Juli 2022](#)

Der Entwurf legt die Erwartungen der Aufsicht an die unabhängige Validierungsfunktion nach Art. 185 CRR bei Anwendung des IRB-Ansatzes fest. Konkretisiert werden allgemeine Anforderungen sowie eine detaillierte Beschreibung der Bereiche, in denen die Validierungsfunktion zur Bewertung der Leistung des verwendeten Rating-Systems eine Stellungnahme abgeben soll.

### 3. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge

#### [BaFin – Aktualisierung des Merkblatts zum antizyklischen Kapitalpuffer vom 29. Juli 2022](#)

Das Merkblatt wird an die in der Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2022 (vgl. [FSNews 2/2022](#)) festgelegten Kapitalpuffer angepasst. Ergänzend werden die [Indikatoren, Zeitreihen und Erläuterungen](#) angepasst.

## III. Risikomanagement

### 1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

#### [BaFin – Protokoll zur virtuellen Sitzung des Fachgremiums MaRisk vom 28. Juli 2022](#)

Die Tagesordnungspunkte betreffen Auslegungsfragen zur 6. MaRisk-Novelle und zum FISG, die Anzeigepflichten für Auslagerungen, Anpassungen der MaRisk betreffend die Geschäftsmodellanalyse sowie die Eigenmittelzielkennziffer zur Abdeckung von Risiken in Stresssituationen.



## 2. Verschuldungsquote

[EBA – Single Rulebook zum Ausschluss von Leverage Exposures für garantierte Teile von Exportkrediten \(Q&A 2020\\_5627\) vom 15. Juli 2022](#)

Gemäß Art. 429a Abs. 1 lit. f CRR dürfen Institute die garantierten Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten von ihrer Gesamtrisikomessung ausnehmen, wenn die Garantie von einem anerkannten Anbieter einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Art. 201 und 202 CRR gestellt wird. Auf den garantierten Teil der Risikoposition muss außerdem gemäß Art. 114 Abs. 2 oder 4 CRR oder Art. 116 Abs. 4 CRR ein Risikogewicht von 0% angewendet werden. Dies ist nicht auf bilanzwirksame Risikopositionen beschränkt, sondern gilt auch für außerbilanzielle Positionen. Da die Behandlung von Risikopositionen gemäß Art. 429a Abs. 1 lit. f CRR der Behandlung gemäß Teil 3 Titel II CRR folgt, können sowohl bilanzielle als auch außerbilanzielle Risikopositionen von der Gesamtrisikomessung ausgenommen werden.

## 3. MREL

[EBA – Single Rulebook zu der Frage an die Anforderungen an Garantien zur Inanspruchnahme der Ausnahme von der internen MREL für Tochterunternehmen, die nicht zur Abwicklungseinheit gehören \(Q&A 2020\\_5581\) vom 29. Juli 2022](#)

Voraussetzung für die Ausnahme nach Art. 45f Abs. 3 bzw. Abs. 4 BRRD ist u.a., dass das Mutterunternehmen in einer Erklärung für die Verbindlichkeiten des Tochterunternehmens bürgt. Vorgaben zur Art der Erklärung bestehen nicht. Unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Verlustabsorptionsfähigkeit vertritt die EBA die Ansicht, dass die Erklärung des Abwicklungs- bzw. Mutterunternehmens so weit wie möglich gefasst sein sollte. Als allgemeine Regel sollte die Garantie auch Vereinbarungen abdecken, in die das Tochterunternehmen eintritt, unabhängig von der Art der Gegenpartei (externe oder gruppeninterne Parteien bzw. Anteilseigner). Die Frage nach der Mindestlaufzeit oder Form der Garantie sollte von der Abwicklungsbehörde bewertet werden. In ihrer Antwort zur gleichlautenden Frage in [Q&A 2020\\_5644](#) verweist die EBA auf [Q&A 2020\\_5581](#).

[BaFin – Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung vom 11. Juli 2022](#)

Nachdem der Gesamtprozess im Überblick dargestellt wird, werden die einzelnen Prozessschritte der inländischen und der ICSD-Bail-in-Implementierung beschrieben und Mustervorlagen für die Dokumentation seitens der betroffenen Banken veröffentlicht. In Anlagen werden anhand von Rechenbeispielen die Befüllung der detaillierten Liste zu den Instrumenten konkretisiert und betroffene Instrumente in Positivlisten zusammengestellt. Das Merkblatt ist von allen EU-Kredit- und -Finanzinstituten sowie EU-Wertpapierfirmen und deren Mutterunternehmen (einschließlich (gemischter) Finanzholdinggesellschaften) anzuwenden.

## 4. Verbraucherschutz

[Bundesregierung – RegE eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe vom 27. Juli 2022](#)

Hauptziel des Entwurfs ist die Zentralisierung der Aufsicht über Inkasso-, Wirtschaftsprüfungs-, steuer- und rechtsberatende Berufe bei einer Behörde. Die zurzeit vorherrschende Zersplitterung der Aufsicht bei den Landesbehörden hat zudem zahlreiche Rechtsfragen zum Umgang mit sog. Legal-Tech-Unternehmen aufgeworfen. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Einzelvorschriften sollen z.T. am 1. Juli 2023 sowie am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

## IV. Kreditvorschriften

[EBA – Öffentliche Anhörung zur Konsultation zum RTS-Entwurf zur Identifizierung einer Gruppe verbundener Kunden gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR vom 13. Juli 2022](#)  
Ergänzend zur derzeit konsultierten Entwurfsfassung ([EBA/CP/2022/07](#), vgl. [FSNews 7/2022](#)) wurden nunmehr weitere Informationen zur Verfügung gestellt.

[EBA – Single Rulebook zum Stichtag für die Umsetzung der Anpassung für Veräußerungen im großen Umfang \(Q&A 2021\\_6174\) vom 15. Juli 2022](#)  
Gemäß Art. 500 Abs. 1 Unterabs. 1 CRR ist es u.U. einem Institut gestattet, seine LGD-Schätzungen bei Veräußerungen im großen Umfang abweichend von Art. 181 Abs. 1 lit. a CRR festzulegen. Diese Möglichkeit wird jedoch auf Anpassungen bzw. Veräußerungen bis zum 28. Juni 2022 eingeschränkt.

[EBA – Bericht über die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen für Großrisiken gemäß Art. 507 Abs. 1 CRR \(EBA/Rep/2022/16\) vom 21. Juli 2022](#)  
Zunächst werden die Ausnahmevorschriften gemäß Art. 400 CRR beschrieben. Auf Basis dessen können einzelne Risikopositionen bei der Ermittlung der Obergrenze für Großkredite unberücksichtigt bleiben. Anschließend werden die Auswirkungen der Ausnahmen nach Art. 400 Abs. 1 und 2 CRR einzeln gegliedert untersucht und deren Ergebnisse dargestellt.

## V. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Wirtschaftssanktionen und restriktive Maßnahmen gegen Russland und Belarus angesichts der Lage in der Ukraine vom 21. Juli 2022](#)

Die EU hat wie bereits in den Vormonaten aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland und Belarus ausgeweitet. Von den Sanktionen im Juli 2022 sind u.a. das Einlagengeschäft, das Zugangsverbot zu Häfen, der Handel mit Gütern (insbesondere Gold) und Technologie sowie die sonstigen Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen betroffen. Die wesentlichen Maßnahmen werden im Einzelnen durch die folgenden Rechtsvorschriften umgesetzt:

- [EU/2022/1231](#), [GASP/2022/1243](#) (Belarus),
- [EU/2022/1270](#), [EU/2022/1274](#), [GASP/2022/1272](#), [GASP/2022/1276](#) (Sanktionsliste),
- [EU/2022/1269](#), [EU/2022/1273](#), [GASP/2022/1271](#) (Sonstige).

[BaFin – Rundschreiben 05/2022 \(GW\) betreffend Drittstaaten, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das internationale Finanzsystem darstellen \(Hochrisiko-Staaten\) vom 4. Juli 2022](#)

Das Rundschreiben regelt zunächst den Inhalt der EU- und FATF-Länderlisten wegen Defiziten in der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der

Finanzierung von Proliferation. Hierauf aufbauend werden die gesetzlichen Rechtsfolgen und Maßnahmen der BaFin in Bezug auf die gelisteten Länder beschrieben.

## VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

### 1. AnaCredit

[EZB – Ausgewählte Validierungs-Checks in AnaCredit-Datensätzen vom 29. Juli 2022](#)  
Veröffentlicht wird die neue Version 1.7 zur Aktualisierung der Validierungs-Checks in AnaCredit-Datensätzen.

### 2. Zulassungsverfahren

[ESMA – Konsultation zu Leitlinien für Standardformulare, -formate und -vorlagen für die Beantragung einer Erlaubnis zum Betrieb einer DLT-Marktinfrastuktur \(ESMA70-460-34\) vom 11. Juli 2022](#)

Vorgeschlagen werden Leitlinien für die Bearbeitung der Antragstellung seitens der zuständigen Behörden und Vorgaben für die Einreichung des Antrags bei diesen. In einem gesonderten Anhang werden ergänzende Formulare für die erforderlichen Angaben im Zulassungsantrag vorgestellt. Diese umfassen sowohl allgemeine Informationen über den Antragsteller als auch solche, die in einem Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb eines DLT-Multilateral-Trading-Facilities (DLT MTF), DLT-Trading-and-Settlement- (DLT TSS) und DLT Settlement- (DLT SS) Systems nebst Angaben zu Ausnahmeregelungen und Freistellungsanträgen enthalten sein müssen. Die Konsultationsfrist endet am 9. September 2022.

### 3. Einlagensicherung

[EBA – Konsultation eines Entwurfs von überarbeiteten Leitlinien zu Methoden für die Berechnung von Beiträgen zu Einlagensicherungssystemen gemäß der EU/2014/49 zur Aufhebung und Ersetzung der Leitlinien EBA/GL/2015/10 \(EBA/CP/2022/10\) vom 29. Juli 2022](#)

Die Leitlinien betreffen u.a. die von den Mitgliedsinstituten im Rahmen des Einlagensicherungssystems zu verwendende Formel und die Berechnung des aggregierten Risikogewichts. Sie sollen zu einem später festgelegten Zeitpunkt verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 31. Oktober 2022.

# VII. Investment

## 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MiFID II durch RTS zur Festlegung des Inhalts von Positionsmanagementkontrollen der Handelsplätze \(EU/2022/1299\) vom 24. März 2022](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 12/2021](#)) wurde am 26. Juli 2022 im EU-Amtsblatt L 197/1 ff. veröffentlicht und tritt am 15. August 2022 in Kraft. Sie gilt unmittelbar.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der EU/2017/1093 zur Festlegung RTS im Hinblick auf das Format der Positionsberichte von Wertpapierfirmen und Marktbetreibern \(EU/2022/1300\) vom 24. März 2022](#)

Die Durchführungsverordnung (vgl. [FSNews 12/2021](#)) wurde am 26. Juli 2022 im EU-Amtsblatt L 197/4 ff. veröffentlicht und tritt am 15. August 2022 in Kraft. Sie gilt unmittelbar.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MiFID II durch RTS für die Anwendung von Positionslimits für Warenderivate und für Verfahren für Anträge auf Ausnahmen von Positionslimits \(EU/2022/1302\) vom 20. April 2022](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 12/2021](#)) wurde am 26. Juli 2022 im EU-Amtsblatt L 197/52 ff. veröffentlicht und tritt am 15. August 2022 in Kraft. Sie gilt unmittelbar.

[ESMA – Konsultationspapier zur Überarbeitung der Leitlinien zu den MiFID II-Produkt-Governance-Anforderungen \(ESMA35-43-3114\) vom 8. Juli 2022](#)

Vorgeschlagen werden Änderungen der Leitlinien in Bezug auf die Bestimmung und Identifikation des potenziellen Zielmarktes durch den Produktersteller sowie auf den Zeitplan des Vertriebs und das Verhältnis der Zielmarktbeurteilung des Vertriebsunternehmens zu anderen Product-Governance-Prozessen. Die Änderungen sollen zu einem späteren Zeitpunkt verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 7. Oktober 2022.

[ESMA – Bericht für die im Rahmen von MiFID II verhängten Sanktionen und Maßnahmen im Jahr 2021 \(ESMA35-43-3301\) vom 8. Juli 2022](#)

In den Berichten für OGAW und AIFM werden jeweils zunächst die maßgebenden Rechtsrahmen und die Anwendungsmöglichkeiten für Sanktionsinstrumente beschrieben und dann die seitens der nationalen Aufsichtsbehörden und Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen und verhängten Sanktionen zusammengestellt.

[EBA – Single Rulebook zum Umfang der Definition der verwahrten und verwalteten Vermögenswerte \(K-ASA\) nach IFR \(Q&A 2021\\_5864\) vom 15. Juli 2022](#)

Zu den Faktoren, die die Kundenrisiken erfassen, gehört auch der K-Faktor „Verwahrte und verwaltete Vermögenswerte“ (K-ASA), der das Risiko der Verwahrung und Verwaltung von Kundenvermögen erfasst und sicherstellen soll, dass Wertpapierfirmen Kapital im Verhältnis zu diesen Guthaben halten. In Art. 4 Abs. 1 Nr. 29 IFR werden die verwahrten und verwalteten Vermögenswerte (Assets Safeguarded and Administered - ASA) definiert als „der Wert der Vermögenswerte, die eine Wertpapierfirma für Kunden verwahrt und verwaltet, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte in der eigenen Bilanz der Wertpapierfirma oder auf Konten Dritter erscheinen“. Dies umfasst alle ihr anvertrauten Vermögenswerte, die sie verwahren

kann (vgl. Art. 21 Abs. 8 lit. a [EU/2011/61](#)). Für Vermögenswerte nach Art. 21 Abs. 8 lit. b [EU/2011/61](#) hingegen erbringt die Wertpapierfirma lediglich eine operative Aufzeichnungsdienstleistung für den AIF oder einen AIFM und verpflichtet den Investmentfonds nicht dazu, die Vermögenswerte an seine Kunden zurückzugeben. Folglich wird eine solche Tätigkeit nicht als Verwahrungs- oder Verwaltungstätigkeit i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 29 IFR angesehen.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS zu Säule-2-Zusätzen für Wertpapierfirmen gemäß Art. 40 Abs. 6 \[EU/2019/2034\]\(#\) \(EBA/RTS/2022/07\) vom 21. Juli 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung ([EBA/CP/2021/34](#), vgl. [FSNews 12/2021](#)) wurden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgenommen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[IOSCO – Operative Widerstandsfähigkeit von Handelsplätzen und Marktvermittlern während der COVID-19-Pandemie und Lehren für künftige Unterbrechungen \(PD706\) vom 11. Juli 2022](#)

Veröffentlicht wurden Informationen zur operationellen Belastbarkeit, Marktvolatilität, operativen Widerstandsfähigkeit sowie Risiken und Herausforderungen während der Pandemie.

[Bundesanzeiger – Verordnung zur Änderung der Kapitalanlage-Verhaltens- und -Organisationsverordnung vom 28. Juli 2022](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 6/2022](#)) wurde am 29. Juli 2022 im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers (Banz AT 29.07.2022 V2) veröffentlicht und trat am 1. August 2022 in Kraft.

## 2. Verbriefungstransaktionen

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der \[EU/2020/1226\]\(#\) festgelegten RTS im Hinblick auf die Informationen, die gemäß den Anforderungen an die STS-Meldung bei synthetischen Bilanzverbiefungen zu übermitteln sind \(\[EU/2022/1301\]\(#\)\) vom 31. März 2022](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 4/2022](#)) wurde am 26. Juli 2022 im EU-Amtsblatt L 197/10 ff. veröffentlicht und tritt am 15. August 2022 in Kraft. Sie gilt unmittelbar.

[EBA – Single Rulebook zur Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit für Kreditkartenforderungen ohne festen Tilgungsplan \(Q&A 2020\\_5532\) vom 15. Juli 2022](#)

Für Zwecke von Art. 24 Abs. 15 [EU/2017/2402](#) sollte die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) der dem Pool zugrunde liegenden Risikopositionen berechnet werden, indem nur die Rückzahlungen von Kapitalbeträgen zeitlich gewichtet werden. Hierbei werden keine Annahmen über vorzeitige Rückzahlungen oder Zahlungen im Zusammenhang mit Gebühren oder Zinsen, die von den Schuldern der zugrunde liegenden Risikopositionen zu zahlen sind, berücksichtigt ([EBA/GL/2018/08](#), Tz. 53). Etwas anderes gilt jedoch, wenn eine Mindestrückzahlungsrate vereinbart wurde. In diesen Fällen kann diese Mindestrückzahlungsrate zur Berechnung der WAL verwendet werden.

[EBA – Konsultation eines Entwurfs für RTS zur Homogenität der zugrunde liegenden Risikopositionen bei STS-Verbriefungen gemäß Art. 20 Abs. 14, Art. 24 Abs. 21 und Art. 26b Abs. 13 EU/2017/2402 zur Ergänzung der EU/2019/1851 \(EBA/CP/2022/09\) vom 28. Juli 2022](#)

Der Entwurf sieht vor, die Homogenitätskriterien für ABCP, Nicht-ABCP- und bilanzwirksame traditionelle Verbriefungen in einer Regelung zusammenzufassen und daher die [EU/2019/1851](#) zu ergänzen. Weitere Anpassungen betreffen die Erweiterung der Homogenitätskriterien für natürliche Personen auf kleine und mittlere Unternehmen, die denselben Kreditrisikobewertungen unterliegen wie natürliche Personen. Zur Einführung dieser Erweiterung ist eine Übergangsregelung für bestehende STS-Verbriefungen vorgesehen. Die Konsultationsfrist endet am 28. Oktober 2022. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

### 3. Vermögensanlagen

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Verlängerung des in Art. 48 Abs. 1 EU/2020/1503 vorgesehenen Übergangszeitraums für die weitere Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften \(C\(2022\) 4835 final\) vom 12. Juli 2022](#)

Die Übergangszeit im Hinblick auf Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gemäß nationalem Recht wird bis zum 10. November 2023 verlängert. Das bedeutet, dass Schwarmfinanzierungsdienstleister bis zu diesem Zeitpunkt bzw. bis die erforderliche Zulassung erteilt wird, weiterhin gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erbringen können.

[EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der EU/2020/1503 im Hinblick auf Datenstandards und -formate, Vorlagen und Verfahren für die Berichterstattung über Projekte, die mithilfe von Schwarmfinanzierungsplattformen finanziert werden \(C\(2022\) 4837 final\) vom 13. Juli 2022](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen Datenstandards und -formate, Vorlagen und Verfahren für die Berichterstattung an die zuständigen nationalen Behörden sowie an die ESMA. Für die Übermittlung der Angaben sind die in gesonderten [Anhängen](#) veröffentlichte Formulare zu verwenden. Diese Angaben umfasst auch die mittels einer gesonderten Verordnung (vgl. [C\(2022\) 4844 final](#)) festgelegte Kennung des Schwarmfinanzierungsangebots. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EU/2020/1503 in Bezug auf ITS für die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios durch Schwarmfinanzierungsdienstleister, in denen die Elemente der Methode zur Kreditrisikobewertung, die den Anlegern zu jedem einzelnen Portfolio offenzulegenden Informationen und die für Notfallfonds erforderlichen Regelungen und Verfahren festgelegt sind \(C\(2022\) 4841 final\) vom 13. Juli 2022](#)

Vorgeschlagen werden neben allgemeinen Bestimmungen auch Vorschriften für Elemente einschließlich des Formats, die in die Beschreibung der Methode zur Kreditrisikobewertung aufgenommen werden müssen. Außerdem werden Regelungen für Informationen definiert, die für jedes einzelne Portfolio, für die ihm zugrundeliegenden Verfahren und für die organisatorischen Vorkehrungen, die für Notfallfonds erforderlich sind. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## 4. Kryptowährung

[CPMI – Anwendung der Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen auf Stablecoin-Vereinbarungen \(d206\) vom 13. Juli 2022](#)

Die Änderungen im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 11/2021](#)) betreffen im Wesentlichen die allgemeine Anwendbarkeit der Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen auf Stablecoin-Vereinbarungen, die Bestimmung der systemischen Bedeutung einer solchen sowie die Endgültigkeit ihrer Abrechnung.

## 5. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der in der EU/2018/1229 festgelegten RTS im Hinblick auf den Geltungsbeginn der Eindeckungsregelung \(C\(2022\) 4471 final\) vom 6. Juli 2022](#)

Vorgeschlagen wird, dass Clearingdienste erbringende zentrale Gegenparteien drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung sicherstellen müssen, dass sie über Verfahren verfügen, die die Eindeckungsanforderungen erfüllen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Konsultation zur Änderung von Art. 19 CSDR RTS zur Abwicklungsdisziplin \(ESMA70-450-1173\) vom 11. Juli 2022](#)

Die Änderungen betreffen den Sanktionsmechanismus für von CCPs geclearten Transaktionen. Künftig müssen die Zentralverwahrer in Bezug auf gescheiterte Abwicklungen im Zusammenhang mit von CCPs geclearten Transaktionen u.a. die Geldstrafen gemäß Art. 16 CSDR berechnen und anwenden. Hierfür ziehen sie den Nettobetrag der Geldstrafen bei ihren Teilnehmern ein und verteilen ihn gemäß Art. 17 CSDR. CCPs können ihren Clearingmitgliedern den Nettobetrag der von ihnen erhaltenen oder an sie gezahlten Sanktionsbeträge i.F.v. Gutschriften oder Belastungen zuweisen. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und sechs Monate danach verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 9. September 2022.

## 6. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[ESMA – Call for Evidence zu Pre-Hedging \(ESMA70-449-672\) vom 29. Juli 2022](#)

Beim sog. Pre-Hedging decken Händler das mit einem erwarteten Auftrag verbundene Risiko ab. Der Call for Evidence definiert Arten des Pre-Hedging, analysiert die Risiken und beleuchtet, in welchen Fällen Pre-Hedging als Insiderhandel i.S.d. MAR angesehen werden kann. Des Weiteren wird diskutiert, welche Regelungen der MiFID II im Fall von Pre-Hedging Anwendung finden. Die Konsultationsfrist endet am 30. September 2022.

[EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der MAR im Hinblick auf das Format der Insiderlisten und deren Aktualisierungen \(C\(2022\) 4807 final\) vom 13. Juli 2022](#)

Die Verordnung betrifft die nach Art. 18 Abs. 1 und 6 MAR vorgeschriebenen Insiderlisten. Für die Erfassung der erforderlichen Insiderinformationen sind gesondert in Anhängen veröffentlichte [Muster](#) zu verwenden. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Gleichzeitig wird die [EU/2016/347](#) aufgehoben.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MAR durch RTS zur Festlegung eines Vertragsmusters für Liquiditätsverträge für die Aktien von Emittenten, deren Finanzinstrumente zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind \(C\(2022\) 4836 final\) vom 13. Juli 2022](#)

Vorgeschlagen wird ein [Muster](#) für den Abschluss eines Liquiditätsvertrags gemäß Art. 13 Abs. 12 [MAR](#). Dieses verwenden Emittenten von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem oder mehreren KMU-Wachstumsmärkten zugelassen sind. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## 7. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Dritte Erklärung zur Umsetzung der LEI-Anforderungen für Emittenten aus Drittländern im Rahmen des SFTR-Meldesystems \(ESMA74-362-2566\) vom 7. Juli 2022](#)

Die Erklärung betrifft den verlängerten Zeitplan für die Einhaltung der LEI-Anforderungen für Drittlandsemittenten. In diesem Zusammenhang fordert die ESMA Unternehmen auf, die an gemäß SFTR meldepflichtigen SFTs teilnehmen, die von [GLEIF](#) geschaffenen Lösungen zur Erleichterung der LEI-Erfassung zu nutzen. Dies betrifft z.B. den Einsatz von LEI-Validierungsstellen.

## 8. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

[ESMA – Bericht über die im Rahmen der OGAW- und AIFM-Richtlinie verhängten Sanktionen und Maßnahmen im Jahr 2021 \(ESMA34-45-1647 und ESMA34-463-941\) beide vom 8. Juli 2022](#)

In den Berichten für [OGAW](#) und [AIFM](#) werden jeweils zunächst der maßgebende Rechtsrahmen und die Anwendungsmöglichkeiten für Sanktionsinstrumente beschrieben und dann die seitens der nationalen Aufsichtsbehörden und Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen und verhängten Sanktionen zusammengestellt.

## 9. Benchmark-Verordnung

[ESMA – Konsultationspapier zur Überarbeitung der RTS zu Form und Inhalt eines Antrags auf Anerkennung gemäß der Benchmark-Verordnung \(ESMA81-393-494\) vom 8. Juli 2022](#)

Die vorgestellten Änderungen betreffen im Wesentlichen die Sprache, in der Anträge im Zulassungsverfahren für Benchmarks zu stellen sind. Außerdem werden die im Antragsverfahren zu übermittelnden Informationen im Anhang I [EU/2018/1645](#) überarbeitet und ergänzt. Diese umfassen Angaben zu den antragstellenden Personen und zu den Parametern der betreffenden Benchmarks. Die Konsultationsfrist endet am 9. September 2022.

## 10. Ratingverordnung

[ESMA – Finale Überarbeitung der Leitlinien und Empfehlungen zum Anwendungsbereich der Ratingverordnung \(ESMA80-196-6345\) vom 15. Juli 2022](#)

Anders als in der ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 2/2022](#)) vorgesehen gelten die überarbeiteten Leitlinien nunmehr auch für Finanzmarktteilnehmer, die im Rahmen eines Einzelauftrags private Ratings abgeben, die ausschließlich dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Außerdem wurden nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.



## VIII. Aufsichtliche Offenlegung

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der EU/2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (EU/2022/1214) vom 9. März 2022

Die Verordnung (vgl. [FSNews 3/2022](#)) wurde am 15. Juli 2022 im EU-Amtsblatt L 188/1 ff. veröffentlicht und trat am 4. August 2022 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2023.

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2019/2033 im Hinblick auf RTS für die Offenlegung der Anlagestrategie durch Wertpapierfirmen (EU/2022/1159) vom 11. März 2022

Die Verordnung (vgl. [FSNews 4/2022](#)) wurde am 6. Juli 2022 im EU-Amtsblatt L 179/11 ff. veröffentlicht und trat am 31. Juli 2022 in Kraft. Sie gilt unmittelbar.

## IX. Zahlungsverkehr

EBA – Entscheidung über die Meldung von Betrugsdaten im Zahlungsverkehr gemäß der überarbeiteten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) (EBA/DC/453) vom 24. Juni 2022 (veröffentlicht am 4. Juli 2022)

Die Entscheidung betrifft sowohl formelle Anforderungen an die Meldungen als auch die inhaltlich zu meldenden Angaben, deren Vertraulichkeit sowie Datenqualität.

BIS – Verknüpfung der Zahlungssysteme und die Rolle der Anwendungsprogrammierungsschnittstellen: ein Rahmen für grenzüberschreitende Zahlungen vom 8. Juli 2022

Zunächst wird erläutert, was unter Vernetzungsregelungen z.B. im Zusammenhang mit dem Korrespondenzbankensystem und Arten von Währungsvereinbarungen zu verstehen ist. Anschließend werden Trends und Risiken in diesem Bereich und die Nutzung und Herausforderungen bei der Verwendung von Anwendungsprogrammierschnittstellen durch Zahlungssysteme diskutiert und die Treiber und Vorteile der Verknüpfung von Zahlungssystemen beschrieben.

BIS – Vereinfachung der zunehmenden Einführung des Instruments Zahlung gegen Zahlung (PvP) (d207) vom 29. Juli 2022

Zahlung gegen Zahlung („payment versus payment“, PvP) ist ein Abwicklungsmechanismus, der sicherstellt, dass der endgültige Transfer einer Zahlung in einer Währung ausschließlich dann erfolgt, wenn die endgültige Zahlung in einer anderen Währung erfolgt. Zweck dieses Abwicklungsmechanismus ist die Verringerung des Abwicklungsrisikos bei Devisentransaktionen und die Reduzierung der Finanzierungskosten. Je nach Ausgestaltung können auch die Liquiditätsverpflichtungen der Teilnehmer verringert und zusätzliche Reibungsverluste im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr abgemildert werden. Der Konsultationsbericht gibt einen Überblick über bestehende PvP-Vereinbarungen und enthält Vorschläge für mögliche Rollen der privaten und öffentlichen Akteure im Finanzmarkt sowie Lösungen, um die Akzeptanz dieses Abwicklungsmechanismus zu erhöhen. Die Konsultationsfrist endet am 30. September 2022.

[BaFin – Merkblatt 04/2022 \(BA\) zur aufsichtsrechtlichen Einordnung bestimmter Zahlungsvorgänge im stationären Reisevertrieb vom 28. Juli 2022](#)

Das Merkblatt betrifft Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit Buchungen im stationären Reisevertrieb, bei denen das Reisebüro nicht selbst Zahlungsempfänger ist. Damit nimmt es Bezug auf die EBA-Single Rulebook [Q&A 2018\\_4031](#) und verweist darauf, dass für solche Zahlungsvorgänge keine Pflicht zur Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ZAG durchzuführen ist.

## X. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EBA – Single Rulebook zur Einbeziehung von Unternehmen, die keine Institute, Finanzinstitute oder Hilfsunternehmen sind, in die aufsichtsrechtliche Konsolidierung \(Q&A 2021\\_6189\) vom 15. Juli 2022](#)

In die aufsichtliche Konsolidierung sind gemäß Art. 18 CRR Institute, Finanzinstitute und Unternehmen, die Nebendienstleistungen erbringen, einzubeziehen. Andere Unternehmen sind grds. auf Basis der Equity-Methode als Standardaufsichtsbehandlung zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn die zuständige Behörde gemäß Art. 18 Abs. 7 Unterabs. 2 CRR die Anwendung einer anderen Methode gestattet oder vorgeschrieben hat. Daher werden Unternehmen, die keine Institute, Finanzinstitute oder Nebendienstleistungsunternehmen sind, für aufsichtsrechtliche Zwecke in der Regel nicht voll- oder quotenkonsolidiert.

[EBA – Finale Leitlinien der EBA und der ESMA zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess \(SREP\) gemäß EU/2019/2034 \(EBA/GL/2022/09 bzw. ESMA35-36-2621\) vom 21. Juli 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung ([EBA/CP/2021/34](#), vgl. [FSNews 12/2021](#)) wurden hauptsächlich redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgenommen. Die Abschnitte 5.7 (Neue-Produkte-Prozess) und 5.8 (Auslagerung) wurden gestrichen. Diese Themen wurden in Abschnitt 5.2 über den allgemeinen internen Governance-Rahmen aufgenommen. Hierbei müssen sich die zuständigen Behörden auf die Bewertung der Marktaufsichtsbehörden verlassen, um zu beurteilen, ob diese Themen Anlass zu aufsichtsrechtlichen Bedenken geben. Eine Bewertung der zyklischen Konjunkturschwankungen durch die Wertpapierfirma soll nunmehr nur für wesentliche Geschäftsbereiche erforderlich sein. Die Leitlinien sollen zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in den EU-Sprachen verbindlich werden.

## XI. Nachhaltigkeit

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2019/2088 im Hinblick auf RTS zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen zu Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele \(EU/2022/1288\) vom 6. April 2022](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 7/2022](#)) wurde am 25. Juli 2022 im EU-Amtsblatt L 196/1 ff. veröffentlicht und tritt am 14. August 2022 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2023.

[ESAs – Gemeinsamer Bericht der ESAs über den Umfang der freiwilligen Offenlegung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der SFDR \(JC 2022 35\) vom 28. Juli 2022](#)

Der Bericht an die Kommission gemäß Art. 18 [EU/2019/2088](#) (SFDR) über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen im Finanzdienstleistungssektor stellt bewährte Praktiken und vorläufige Empfehlungen vor. Diese werden beispielhaft für die von den Finanzmarktteilnehmern zu veröffentlichenden Informationen nach Art. 4 Abs. 1 lit. a und b SFDR zusammengestellt. Außerdem werden Empfehlungen an die EU-Kommission und die nationalen Aufsichtsbehörden formuliert.

[ESMA – Nachhaltige Finanzierung: Zeitplan für die Umsetzung vom 1. Juli 2022](#)

Dargestellt werden die Zeitpläne für die Umsetzung der Regelungen für nachhaltige Finanzierungen nach der SFDR, Taxonomie-Verordnung, CSRD, MiFID, UCITS und AIFMD.

[EZB – Die makroprudenzielle Herausforderung des Klimawandels vom 26. Juli 2022](#)

Vorgestellt werden Informationen zu Daten und Messungen. Anschließend werden Vorgaben zum Klimastress und zur Szenarioanalyse beschrieben und politische Überlegungen erläutert. Für den Finanzsektor werden die Anforderungen an die Modellierung klimabezogener Risiken in Bezug auf die Finanzstabilität, klimarelevante Szenarien und finanzielle Verluste sowie die Auswirkungen auf Finanzinstitute thematisiert.

## XII. Versicherungen

[EIOPA – Veröffentlichung der geänderten Leitlinien zu Vertragsgrenzen vom 6. Juli 2022](#)

Wie bereits avisiert (vgl. [FSNews 5/2022](#)) wurden die geänderten [Leitlinien](#) zu Vertragsgrenzen für Versicherungsverträge nach Solvency II veröffentlicht. Dabei bleiben die bisherigen Leitlinien zu den Vertragsgrenzen weitgehend unverändert in Kraft. Nur Leitlinie 5 zur Entbündelung eines Vertrages wurde geändert. Ergänzt wurden die einführende Leitlinie 0 und die Leitlinien 6A (finanzielle Leistungsgarantie), 6B (Auswirkungen eines negativen festgelegten Ereignisses auf die wirtschaftlichen Grundlagen des Vertrags) sowie 6C (Neubewertung einer finanziellen Garantie oder erkennbaren Auswirkung). Die bisherige Leitlinie 6 zu erkennbaren Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Grundlagen eines Vertrages wurde gestrichen. Die geänderten Leitlinien sind ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.

### [EIOPA – Veröffentlichung der geänderten Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen vom 6. Juli 2022](#)

Nunmehr (vgl. [FSNews 5/2022](#)) wurden die geänderten [Leitlinien](#) zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen veröffentlicht. Dabei bleiben die bisherigen Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen weitgehend in Kraft. Geändert wurden lediglich Leitlinie 25 (Modellierung biometrischer Risikofaktoren), Leitlinie 30 (Umlage von Kosten), Leitlinie 33 (Änderungen von Kosten) sowie Leitlinie 77 (Annahmen bei der Berechnung des EPIFP). Neu hinzugefügt wurde Leitlinie 0 zur Verhältnismäßigkeit; Leitlinien 24A-E mit der Wesentlichkeit, Governance, Kommunikation, Dokumentation und Validierung beim Treffen von Annahmen. Außerdem neu sind die Leitlinie 28A (Kosten der Anlageverwaltung), Leitlinie 37A (Versicherungsverhalten), 37B (Bidirektionale Annahmen), 37C (Option zusätzliche Prämien zu zahlen). Die ebenfalls hinzugefügten Leitlinien 40A und 40B haben Maßnahmen des Managements zum Gegenstand, Leitlinie 53A die Verwendung der stochastischen Bewertung, Leitlinie 57A marktbezogene Risikofaktoren. Die geänderten Leitlinien sind ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.

### [EIOPA – Stabspapier mit einem Überblick über den Richtlinienentwurf zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen \(EIOPA-22/636\) vom 6. Juli 2022](#)

Das vorliegende [Stabspapier](#) gibt einen knappen Überblick über die einzelnen Bestandteile des Richtlinienentwurfs der EU-Kommission zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen vom September 2021 (vgl. [FSNews 10/2021](#)) und benennt den jeweiligen Nutzen aus Sicht der EIOPA. Darüber hinaus werden von der EIOPA die Begründung für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen dargestellt und die Rolle der EIOPA im Kontext der Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen erläutert.

### [EIOPA – Konsultationspapier des Entwurfs eines „supervisory statement“ zu Preisdifferenzierungspraktiken in Versicherungszweigen der Nicht-Lebensversicherung vom 11. Juli 2022](#)

Das vorliegende [Konsultationspapier](#) hat preisdifferenzierende Praktiken in dem Sinne, dass Versicherungsnehmer mit identischem Risiko- und Kostenprofil unterschiedliche Prämien für dasselbe Versicherungsprodukt bezahlen, zum Gegenstand. Preisdifferenzierende Techniken nutzen dabei die unterschiedlich ausgeprägte Wechselbereitschaft der Versicherungsnehmer. Ziel des angestrebten „supervisory statement“ ist es, eine unfaire Behandlung der Versicherungsnehmer durch einen angemessenen Produktfreigabeprozess zu verhindern. Deshalb erwartet die EIOPA von Versicherungsunternehmen, die preisdifferenzierende Techniken verwenden, dass diese über eine angemessene Produktfreigabe verfügen. Dem Konsultationspapier ist noch eine [Auswirkungsanalyse](#) beigefügt. Die Konsultationsfrist endet am 7. Oktober 2022.

### [EIOPA – Vorlagen für Leistungsmitteilung und Basisinformationsblatt im Rahmen von PEPP vom 12. Juli 2022](#)

Die Vorlagen zur Leistungsmitteilung („pension benefit statement“) und zum Basisinformationsblatt („key information document“) im Rahmen des paneuropäischen Altersvorsorgeprodukts (PEPP) sind von der EIOPA veröffentlicht worden. Das Basisinformationsblatt enthält dabei eine genaue Beschreibung des Altersvorsorgeprodukts, während die jährliche persönliche Leistungsmitteilung u.a. Projektionen über die Altersvorsorgeleistungen, Beiträge und Kosten der letzten zwölf Monate oder den aktuellen Gesamtbetrag, der im Rahmen des PEPP angespart wurde, beinhaltet.

[EIOPA – Orientierungshilfe über die Integration von Nachhaltigkeitspräferenzen bei der Beurteilung der Eignung von Produkten im Rahmen der Versicherungsvertriebsrichtlinie \(IDD\) \(EIOPA-BoS-22-391\) vom 20. Juli 2022](#)

Die [Orientierungshilfe](#) („Guidance“) wurde von der EIOPA an Stelle der im April 2022 konsultierten Entwürfe der Leitlinien zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen bei der Beurteilung der Eignung von Produkten im Rahmen der IDD (vgl. [FSNews 5/2022](#)) veröffentlicht. Die Finalisierung der korrespondierenden Leitlinien wurde ausgesetzt, da im Zuge der Konsultation von einigen Teilnehmern eine kundenfreundlichere Ausgestaltung angemahnt wurde. Die Orientierungshilfe unterstützt die Implementierung der delegierten Regulierung der IDD zum 2. August 2022. Der Orientierungshilfe ist noch das [„Feedback Statement“](#) resultierend aus der Konsultation der Leitlinienentwürfe beigefügt.

[BaFin - Merkblatt 3/2022 \(VA\): Berücksichtigung der Kosten und Aufwendungen in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II in der Lebensversicherung und der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr vom 29. Juli 2022](#)

Am 29. Juli 2022 wurde das [Merkblatt 3/2022](#) der BaFin zur Berücksichtigung der Kosten im besten Schätzwert nach Solvency II veröffentlicht. Adressat des Merkblatts sind Lebensversicherungsunternehmen und Versicherungsunternehmen, die das Unfallversicherungsgeschäft mit Prämienrückgewähr betreiben. Das Merkblatt stellt die Herleitung der Annahmen, der in die erwarteten Zahlungsströme der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht einzubeziehenden Aufwendungen (Kosten) insbesondere bezüglich der Inflation dar und konkretisiert damit § 84 VAG, Art. 31 [EU/2015/35](#) sowie die einschlägigen Leitlinien der EIOPA.

# Finanzaufsicht

Die EU-Kommission beabsichtigt, weitere Änderungen und Ergänzungen in Bezug auf den institutsspezifischen Aufsichtsrahmen vorzunehmen. Dies bedeutet umfassende Neuregelungen für eine Vielzahl von Themenbereichen.

## Legislativvorschläge zur Änderung der CRD und der CRR

Auf den am 27. Oktober 2021 veröffentlichten ersten [Entwurf](#) der EU-Kommission zur Umsetzung des [Basel III-Reformpakets](#) hat das EU-Parlament am 23. Mai 2022 einen Legislativvorschlag zur [CRR](#) und der [CRD](#) vorgelegt. Das EU-Parlament folgt weitgehend dem Vorschlag der EU-Kommission, schlägt aber im Vergleich auch zahlreiche Präzisierungen, Änderungen und neue Regelungen vor. Nachfolgend stellen wir die wesentlichen Unterschiede zum Kommissionsvorschlag in der CRD und der CRR hierzu vor.

### Änderungen der CRD

Das EU-Parlament schlägt im Vergleich zur ursprünglichen Entwurfsfassung der EU-Kommission u.a. formelle Anforderungen an Zulassungsverfahren, Zuständigkeiten nationaler Behörden und der EZB sowie ihre Ermächtigungsgrundlagen für die Erarbeitung konkretisierender Vorschriften vor.

Im Bezug auf (gemischte) Finanzholdinggesellschaften werden die nationalen Behörden verpflichtet, stets eine aktuelle Liste der lizenzierten (gemischten) Finanzholdinggesellschaften zu veröffentlichen. Diese sollen künftig verpflichtet werden, jede direkte bzw. indirekte Änderung der Beteiligungsstruktur auf konsolidierter Basis zu melden, sofern diese Änderung 15% oder mehr der Eigenmittelausstattung betrifft.

Der ursprüngliche [Entwurf](#) der EU-Kommission beinhaltet auch umfangreiche Berichtspflichten für Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat. Diese beziehen sich auf aufsichtliche und finanzielle Informationen und solche zum Mutterunternehmen (vgl. Art. 48I CRD-E). Nunmehr sollen diese Informationen auch Angaben zur direkten Erbringung grenzüberschreitender und solcher Wertpapierdienstleistungen, die auf der sog. „Reverse Solicitation“ erfolgen, umfassen. Hierzu sind Informationen zur Tätigkeit des Hauptunternehmens und seiner Tochterunternehmen in der EU bereitzustellen. Die auf diesem Wege erhaltenen Informationen sind innerhalb der Aufsichtsgruppe zu teilen.

Im Zusammenhang mit der Bewertung der Eignung der Leiter der internen Kontrollfunktionen und der Finanzabteilungen durch die zuständigen Behörden wird vorgeschlagen, dass das Verfahren künftig von Amts wegen abzuschließen ist, sofern die erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig vorgelegt werden.

Nicht weiter verfolgt werden die ursprünglich vorgeschlagenen Regelungen zum Output-Floor. Diese Thematik soll künftig in der CRR (siehe nachfolgend) und in einer gesonderten [Richtlinie](#) und [Verordnung](#), für die bereits Entwürfe vorliegen (vgl. [FSNews 7/2022](#)), geregelt werden.

Außerdem soll – anders als bisher vorgeschlagen – der Systemrisikopuffer auch künftig für Risiken eingesetzt werden, für die ein antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 130 CRD) sowie Kapitalanforderungen für Einzelinstitute (Art. 92 Abs. 3 CRR) oder global systemrelevante Institutsgruppen (Art. 131 CRD) verpflichtend einzuhalten sind.



„Detailliertere Regelungen für Institutsgruppen und Holdinggesellschaften“

**Gil Opher**

Telefon: +49 69 75695 7239



„Einführung einer Offenlegungspflicht von ESG-Risiken für alle Institute“

**Ines Hofmann**

Telefon: +49 69 75695 6358

## Änderungen der CRR

Der Vorschlag des EU-Parlaments zur Änderung der CRR enthält einen Strauß an Neuregelungen und Ergänzungen. Diese betreffen v.a. den KSA- und IRB-Ansatz sowie die Vorschriften zu Marktrisiken, CVA-Risiko, Output-Floor und Offenlegung.

### KSA-Ansatz

Im KSA-Ansatz werden einige Änderungen der Risikogewichtungen verschiedener Risikopositionen vorgeschlagen. So sollen für gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Abs. 5 CRR-E weitere Untergliederungen für Institute mit einem Risikogewicht von 30%, 75%, 100% und 150% eingeführt werden. Für Spezialfinanzierungen wird gemäß Art. 122a CRR-E eine weitere Bonitätsstufe mit einem Risikogewicht von 150% vorgeschlagen. Der Vorschlag der Kommission zur Einführung eines Risikogewichts für Objektfinanzierungen hoher Qualität i.H.v. 80% wird durch einen Vorschlag eines allgemeinen Risikogewichts für Objektfinanzierungen i.H.v. 100% abgelöst. Neben dem Verbot der Anwendung des Emissionsratings für Spezialfinanzierungsrisikopositionen in Art. 139 CRR-E sollen auch gedeckte Schuldverschreibungen vom Emissionsrating ausgeschlossen werden.

### IRB-Ansatz

Die Legislativvorschläge im IRB-Ansatz betreffen v.a. die Regelungen zur eigenen Schätzung des Umrechnungsfaktors (CCF). U.a. wird vorgeschlagen, dass gemäß Art. 182 Abs. 1 lit. b CRR-E die Schätzung der Inanspruchnahme der Fazilität vom Vorliegen regionaler Instabilitäten abgekoppelt werden soll. Außerdem sollen in den Referenzdaten nicht nur der ausstehende Kapitalbetrag, sondern auch aufgelaufene Zinsen und sonstige fällige Zahlungen berücksichtigt werden.

### Marktpreisrisiken

Die Regelungen für Marktrisiken betreffen u.a. organisatorische Anforderungen sowie den alternativen Standardansatz. So soll die Nichtberechnung von Fremdwährungsrisiken von Positionen, die von den Eigenmitteln des Instituts abgezogen werden, dokumentiert und auf Anfrage der Behörde zur Verfügung gestellt werden. Im alternativen Standardansatz wird zur Ermittlung der Sensitivitäten eine neue Intra-Unterklasse-Korrelation für das Referenz-Credit-Spread Delta- und Vega-Risiko (Art. 325sa CRR-E) eingeführt. Die neue Unterklasse-Korrelation entspricht der Unterklasse-Korrelation für das Credit-Spread-Delta Risiko der Gegenpartei nach Art. 383q, Tabelle 4 CRR-E. Für bestimmte Unterklassen ist diese Unterklasse-Korrelation nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Außerdem werden die in Art. 325bh Abs. 1 lit. i CRR-E genannten Anforderungen für die Anwendung des Transparenzansatzes für OGA erweitert. So sollen Institute, welche die zugrunde liegenden Positionen weniger als täglich prüfen, zusätzlich das Risiko ermitteln, messen und überwachen, das aus einer weniger als täglichen (z.B. wöchentlichen) Überprüfung resultiert.

### CVA

Im Bereich der Erfassung der CVA-Risiken werden Anpassungen v.a. für den genehmigungspflichtigen Standardansatz vorgeschlagen. So soll der von der EU-Kommission für inflationssensitive Instrumente im CVA-Portfolio vorgeschlagene Delta-Risikofaktor für das Zinsrisiko i.S.d. Art. 383e Abs. 2 CRR-E entfallen. Außerdem soll die Risikoklasse der Credit-Spreads der Gegenpartei gemäß Art. 383e Abs. 2a CRR-E von den Eigenmittelanforderungen für das Vega-Risiko ausgenommen werden. Die Risikogewichte für Referenz-Kreditspread-Volatilitäten sollen gemäß Art. 383r Abs. 1a CRR-E auf 100% festgelegt werden. Die Anwendung des vereinfachten Ansatzes zur Berücksichtigung des CVA-

Risikos nach Art. 385 CRR soll zudem auch für Institute möglich sein, welche den hierfür maßgeblichen Schwellenwert lediglich auf konsolidierter Basis nicht überschreiten.

#### Offenlegung

Der Legislativvorschlag empfiehlt, die Offenlegung von ESG-Risiken nach Art. 449a CRR als neue Offenlegungspflicht für alle Institute einzuführen. Große und sonstige Institute sollen diese Offenlegungspflichten halbjährlich, kleine und nicht komplexe Institute jährlich erfüllen.

#### Output-Floor

Die Übergangsregelungen zum Output-Floor werden ebenfalls mit dem Entwurf präzisiert. Die Anforderungen an Risikopositionen gegenüber Unternehmen ohne externes Rating, für die ein Risikogewicht i.H.v. 65% angewendet werden darf, werden erweitert. Neben der Voraussetzung, dass die selbstgeschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) nicht mehr als 0,5% betragen darf, darf gemäß Art. 465 Abs. 3 CRR-E für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung der Jahresumsatz des betreffenden Unternehmens 500 Mio. EUR nicht übersteigen. Zudem wird für durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen vorgeschlagen, die Übergangsregelung des Art. 465 Abs. 5 CRR-E an das Vorhandensein eines Energieeffizienzausweises von A+ oder A der [EU/2010/31](#) zu koppeln.

#### Übergangsregelungen

Schließlich sollen auch die Übergangsregelungen für Beteiligungen, für die Institute den IRB-Ansatz angewendet haben, angepasst werden. Der Legislativvorschlag sieht vor, dass die Möglichkeit, nach Art. 495 Abs. 2 CRR-E und nach Art. 495a CRR-E jederzeit während der Übergangsphase des Art. 495 Abs. 1 CRR-E den KSA-Ansatz anzuwenden und die Risikogewichte schrittweise einzuführen, entfällt. Stattdessen können betroffene Institute bis zum 31. Dezember 2029 entsprechende Positionen weiterhin nach dem IRB-Ansatz berechnen. Ergänzt wird, dass bei Inanspruchnahme dieser Übergangsregelung die ermittelten erwarteten Verlustbeträge (EL) von den Posten des harten Kernkapitals gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. d CRR abzuziehen sind.

Insgesamt folgt der Legislativvorschlag in weiten Teilen dem Vorschlag der EU-Kommission. Keine Regelungen enthält der Vorschlag zur aufsichtlichen Behandlung von Kryptovermögenswerten. Hier soll die zweite Konsultation zum entsprechenden Standard des Basler Ausschusses abgewartet werden.



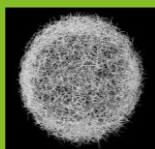
# Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



## European Banking Trend Radar

Ausgabe #2: ESG, Regulierung & Politik, Wirtschaft & Finanzmärkte



## Neue Risiken für die Konjunktur

In dem Beitrag aus unserem Economic Trend Briefing beschäftigen sich unsere Ökonome mit dem konjunkturellen Ausblick

## Non-Performing-Exposures - im Fokus der Regulierung



Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

## Schaubilder



SREP



CRR II



MaRisk für Banken



NPL

# Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



## Nachhaltig Werte schaffen in der Berichterstattung

Katharina Benecke

Eine Webcastreihe des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) und von Deloitte zur nachhaltigen Wertschöpfung für Unternehmen.

Telefon: +49 40 32080 4441

**Termin:** 10. November 2022



## it-sa Expo & Congress 2022

Christian Schwarz

Besuchen Sie uns bei der „Home of IT Security“ in Nürnberg. Gemeinsam mit dem Cyber-Sicherheitsrat Deutschland e.V. werden wir u.a. über Risikoanalyse, Penetrationstests und Cloud (Computing) Security berichten.

Telefon: +49 30 2546 8272

**Termin:** 25. – 27. Oktober 2022

**Ort:** NürnbergMesse, Messezentrum  
90471 Nürnberg

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



**Deloitte.**

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**  
Tel: +49 211 8772 2423



**Ines Hofmann**  
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Juli 2022

August 2022

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.